

Verbandssatzung des Entsorgungsverbandes Saar vom 30. Oktober 2002

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57 vom 19. Dezember 2002, Seite 2678 ff.

Änderung (eingearbeitet) vom 11. August 2003

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 35 vom 28. August 2003, Seite 2403

Bekanntmachung**der Verbandssatzung für den Entsorgungsverband Saar**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Organisation des Entsorgungsverbandes Saar und zur Entlastung der Gemeinden vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1414), hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar in ihrer Sitzung am 4. August 2003 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung für den Entsorgungsverbandes Saar (EVS) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 5 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher dem Beschluss widersprochen hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem EVS unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Satzung des Entsorgungsverbandes Saar
Vom 30. Oktober 2002

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Grundlagen

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Maßnahmen zur Erfüllung der
Verbandsaufgaben

Zweiter Teil
Organe des Verbandes

- § 6 Organe

1. Abschnitt:
Verbandsversammlung

- § 7 Bildung der Verbandsversammlung,
Stimmrecht
- § 8 Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Vorsitzenden/des
Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfassung in der Verbandsver-
sammlung
- § 13 Wahlen
- § 14 Interessenwiderstreit
- § 15 Niederschrift
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Aufwandsentschädigung

2. Abschnitt:
Aufsichtsrat

- § 18 Zusammensetzung und Amtszeit des Auf-
sichtsrates, Stimmrecht
- § 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten des
Aufsichtsrates
- § 20 Aufgaben des Aufsichtsrates in Angele-
genheiten des EVS
- § 21 Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 22 Beschlussfassung im Aufsichtsrat
- § 23 Ausschüsse des Aufsichtsrates
- § 24 Wahl der Vorsitzenden oder des
Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- § 25 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
- § 26 Ausstattung des Aufsichtsrates

3. Abschnitt: Geschäftsführung

- § 27 Anzahl und Wahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer
- § 28 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 29 Berichtspflichten
- § 30 Vertretung des EVS

Dritter Teil Die Verwaltung des EVS

- § 31 Bedienstete
- § 32 Rechnungsprüfungsamt
- § 33 Widersprüche gegen Verwaltungsakte des EVS, Widerspruchskommission
- § 34 Beirat des EVS
- § 35 Bekanntmachungen des EVS

Vierter Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 36 Allgemeine Anforderungen
- § 37 Mittelbeschaffung
- § 38 Wirtschaftsjahr
- § 39 Jahresergebnis
- § 40 Jahresabschluss
- § 41 Kalkulationsgrundsätze für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des EVS

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

- § 42 In-Kraft-Treten

**Erster Teil
Grundlagen****§ 1****Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Entsorgungsverband Saar (EVS) ist durch § 1 Abs. 1 EVSG als Zweckverband errichtet. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der EVS hat seinen Sitz in Saarbrücken.

(3) Verbandsgebiet ist das Saarland. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der EVS auch mit Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten, die ihren Sitz außerhalb des Saarlandes haben.

§ 2**Verbandsmitglieder**

(1) Mitglieder des EVS sind die Städte und Gemeinden des Saarlandes.

(2) Gemeinden, die zur Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung gem. § 3 Abs. 1 EVSG aus dem EVS ausgeschieden sind, bleiben im Übrigen Mitglieder des Verbandes mit allen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem EVSG etwas anderes ergibt.

§ 3**Aufgaben des Verbandes**

(1) Der EVS ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1, 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für die im Saarland angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit nicht den Gemeinden durch Landesgesetz Aufgaben als Entsorgungsträger zugewiesen sind oder diese gem. § 3 Abs. 1 EVSG Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung anstelle des EVS übernommen haben.

(2) Der EVS ist für das Saarland abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 18a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, soweit nicht den Gemeinden durch Landesgesetz Aufgaben als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zugewiesen sind oder diese gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 EVSG Aufgaben in eigener Zuständigkeit übernommen haben.

§ 4**Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1.1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke dem EVS für den Bau der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, haben sie zugunsten des EVS Grunddienstbarkeiten zu bestellen oder Grundstücke an ihn zu übereignen.

(1.2) Wird die Nutzbarkeit des Grundstücks für das Mitglied durch die Inanspruchnahme ganz oder teilweise ausgeschlossen, so hat der EVS einen angemessenen Ausgleich zu zahlen. Die Höhe des Ausgleiches wird durch den Verkehrswert des Grundstückes begrenzt, der durch den Gutachterausschuss gem. § 192 Baugesetzbuch festzulegen ist, in dessen Zuständigkeit das Grundstück liegt.

(1.3) Auch das Mitglied kann die Übernahme des Grundstückes durch den EVS zum Verkehrswert verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf dessen Nutzung durch den EVS wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten.

(1.4) Soweit der EVS ihm von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellte oder übereignete Grundstücke nicht oder nicht mehr für Aufgaben der überörtlichen Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung nutzt, kann das Mitglied die Rückgabe des Grundstückes und ggf. die Löschung der Grunddienstbarkeit oder die Rückübereignung verlangen. Der EVS ist auf Verlangen dieses Mitglieds verpflichtet, Anlagen, die er auf dem Grundstück errichtet hat, auf seine Kosten zu entfernen, soweit sie nicht auf dem Grundstück verbleiben müssen, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Für die Rückübereignung steht dem EVS ein Ausgleich in Höhe des Verkehrswertes zu, soweit er dem Mitglied bei Überlassung nach Abs. 1.2 oder Abs. 3.2 Zahlungen geleistet hat.

(2) Wird einem Mitglied eine Einleitung in sein Kanalnetz bekannt, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht oder geeignet sein kann, Anlagen des EVS zu beeinträchtigen oder zu beschädigen, so hat das Mitglied den Verband hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3.1) Die Mitglieder stellen dem EVS, einem von ihm geführten Eigenbetrieb oder sonstigen Unternehmen gem. § 2 Abs. 4 EVSG oder einem von ihm beauftragten Dritten gem. § 2 Abs. 5 EVSG auf Anforderung, soweit es sich um öffentliche Strassen, Wege und Plätze handelt, unentgeltlich geeignete Flächen mit entsprechender Zufahrt zum Aufstellen beweglicher Behälter für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen zur Verfügung oder erteilen zu diesem Zweck Sondernutzungserlaubnisse für die Mitbenutzung von Flächen auf öffentlichen Wegen.

(3.2) Der EVS gewährleistet die Herrichtung der auf diesen Flächen von ihm oder von ihm Beauftragten eingerichteten und betriebenen Sammelplätze und deren Instandhaltung; ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht und die Verpflichtung zur Reinigung einschließlich der Beseitigung der an dieser Stelle unerlaubt abgelagerten Abfälle. Auf Verlangen des Mitgliedes, in dessen Gebiet der Sammelplatz liegt, hat der EVS diese Leistungen ganz oder teilweise einer von dem Mitglied betriebenen Einrichtung gegen Entgelt zu übertragen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates können die zu zahlenden Entgelte auf der Grundlage der auf dem Markt üblichen Leistungspreise als Pauschalen festgesetzt werden.

(4.1) Soweit der EVS befugt ist, Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der örtlichen Abfallentsorgung festzusetzen, werden diese von den Mitgliedern nach der Gebührensatzung des EVS in eigener Zuständigkeit veranlagt und eingezogen. Sie entscheiden auch über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren im Einzelfall nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit den jeweils örtlich geltenden Regelungen.

(4.2) Die Mitglieder haben die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Daten zu ermitteln, zu speichern und dem EVS für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu übermitteln.

(4.3) Der EVS hat gegen das Mitglied, das für die örtliche Abfallentsorgung im EVS verblieben ist, Anspruch auf Auszahlung der von diesem jeweils veranlagten Gebühren.

Die Mitglieder haben dem EVS spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres die Summe der Jahresveranlagung mitzuteilen.

Hiervon sind spätestens jeweils zum Schluss des in der Hausabfallentsorgungssatzung des Verbandes festgelegten Zahlungstermins folgenden Monats an den EVS ein Viertel als Abschlagszahlung zu überweisen (gem. Jahresveranlagung).

Ein Mitglied kann unter Vorlage einer neuen Jahresveranlagung eine Änderung der Vorauszahlung verlangen.

Liegt die Jahresveranlagung bis zum 28. Februar noch nicht vor, sind die Abschlagszahlungen, wie sie im Vorjahr geleistet wurden, weiter zu entrichten.

Die Jahresendabrechnung hat spätestens bis zum 31. März des nächst folgenden Jahres zu erfolgen.

(4.4) Für rückständige Abschlagszahlungen nach Absatz 4.3 werden ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 4 %, fällig. Verzugszinsen werden erst erhoben, wenn sie den Betrag von 100 € übersteigen. Sie werden erst nach vollständiger Begleichung der Hauptforderung in einem besonderen Bescheid festgesetzt und angefordert.

(4.5) Die Mitglieder haben gegen den EVS Anspruch auf Erstattung des ihnen durch die Veranlagung und Erhebung der Gebühren sowie durch die Bearbeitung der hierfür notwendigen Daten entstehenden Aufwandes. Zur Abgeltung dieses Anspruchs kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung eine Pauschale in Höhe eines Vomhundertsatzes der erhobenen Gebühreneinnahmen festgesetzt werden. Diese Pauschale kann bei der Auszahlung der an den EVS abzuführenden Gebühreneinnahmen anteilig verrechnet werden.

(5) Soweit der EVS für die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung zuständig ist, haben die Mitglieder nach dessen Satzung für ihr Gebiet An- und Abmeldungen von Müllgefäßen entgegenzunehmen und an die für das Einsammeln und Befördern von Abfällen tätigen Unternehmen sowie auf Anforderung auch an den EVS weiterzuleiten. Die Mitglieder haben Bestandslisten über die in ihrem Gebiet aufgestellten Müllgefäße laufend zu führen und anhand dieser Unterlagen sowohl die Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Leistungsabrechnungen zu bestätigen als auch die Gebührenbescheide zu erstellen. Dem EVS ist mindestens einmal im Jahr auf Anforderung eine aktualisierte Bestandsliste zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Maßnahmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben

(1) Der EVS hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen zu planen, zu errichten und zu betreiben sowie die übrigen Leistungen bereitzustellen.

(2) Der EVS erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach § 4 EVSG. Der EVS kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter, auch seiner Mitgliedsgemeinden, bedienen, wenn dies nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach § 4 EVSG zu einer Erleichterung oder Vereinfachung der Aufgabenerledigung führt.

**Zweiter Teil
Organe des Verbandes**

**§ 6
Organe**

Organe des EVS sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

**1. Abschnitt
Verbandsversammlung**

**§ 7
Bildung der Verbandsversammlung, Stimmrecht**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der im EVS zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden des Saarlandes. § 63 Abs. 1 und 2 KSVG gilt entsprechend.

(2) Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt zuletzt fortgeschriebenen und amtlich veröffentlichten Bevölkerungszahlen.

(3) Die Stimmberechtigung eines Mitglieds in Angelegenheiten der örtlichen Abfallentsorgung entfällt insoweit, als es gem. § 3 Abs. 1 EVSG für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung aus dem EVS ausscheidet. Der Ausschluss des Stimmrechts beginnt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens.

**§ 8
Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende nimmt ihre/seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(2) Die Wahl erfolgt für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Wahlzeit nimmt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden kommissarisch wahr.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen. Für die Abwahl gilt § 68 a KSVG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Abwahl mit mindestens der Hälfte der Stimmen aller Mitglieder zu stellen ist und die Beschlussfassung über die Abwahl einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder bedarf. Bei der Abstimmung über die Abwahl bleiben Beschränkun-

gen des Stimmrechts einer Gemeinde gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 EVSG und § 7 Abs. 3 dieser Verbandssatzung außer Betracht.

§ 9

Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Stellvertretung im Fall der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt das jeweils anwesende dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung.
- (3.1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, rechtswidrigen Beschlüssen der Verbandsversammlung unverzüglich zu widersprechen. In diesem Fall ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird der Beschluss aufrechterhalten, so hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Rechtsaufsicht einzuholen.
- (3.2) Beschlüsse, über deren Rechtmäßigkeit die Geschäftsführung im Zweifel ist, hat sie der Rechtsaufsicht vorzulegen; über die Vorlage sind die Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (3.3) Widerspruch und Vorlage haben aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Vorlagen an die Verbandsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ausgefertigt.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- (1) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- (2) Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung;
- (3) Wahl der weiteren 10 stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen;
- (4) Rahmenbedingungen für den Abschluss von Dienstverträgen der Geschäftsführung;
- (5) Beschluss über die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsführung;

- (6) Wahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer;
- (7) Beschluss über die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans des EVS nach Maßgabe des § 12 EigVO;
- (8) Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des EVS und von Eigenbetrieben des EVS;
- (9) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses;
- (10) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- (11) Errichtung oder Schließung von Eigenbetrieben des EVS;
- (12) Beschluss über die Aufstellung und Änderung der Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben des EVS, die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und die Behandlung des Jahresergebnisses sowie Beschluss über die Entlastung des Werkausschusses und der Werkleitung;
- (13) Erstellung des Maßnahmenplans Abwasser gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 EVSG;
- (14) Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan des Saarlandes gem. § 18 Abs. 1 SAWG;
- (15) Gründung oder Auflösung von Anstalten des EVS und der Beitritt zu Zweckverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 EVSG, sowie der Austritt aus diesen;
- (16) Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Beteiligung und Auflösung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 EVSG sowie die Beteiligung, die Änderung oder die vollständige oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung an einem solchen Unternehmen;
- (17) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Aufsichtsrat und Aufsichtsratsvorsitzende oder Aufsichtsratsvorsitzenden sowie für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung;
- (18) Festsetzung des Vomhundertsatzes der Gebühreneinnahmen zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen der Verbandsmitglieder im Zusammenhang mit der Veranlagung und Erhebung von Gebühren des EVS gem. § 4 Abs. 4.5 dieser Verbandssatzung;

(19) Festsetzung sonstiger Vergütungen für Verbandsmitglieder für die Mitwirkung an der Aufgabenerfüllung des EVS, die nicht aufgrund einer Ausschreibung im Leistungswettbewerb mit anderen Anbietern ermittelt worden sind;

(20) Wahl von zwei Unterzeichnern und zwei stellvertretenden Unterzeichnern der Niederschriften.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Sie oder er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie hat kein Stimmrecht.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Bestimmungen des § 40 KSVG gelten sinngemäß. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 16).

(4) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder, von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates oder von der Geschäftsführung in Textform beantragt wird.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzen die Tagesordnung der Verbandsversammlung in Abstimmung mit der Geschäftsführung fest. Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören, sind auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder von der Geschäftsführung in Textform unter Angabe und Erläuterung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(6.1) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Erläuterungen. Die Frist für die Einberufung der Verbandsversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.

(6.2) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung durch die Verbandsversammlung bestätigt werden.

(6.3) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder kann auch über solche unvorhergesehenen und keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten beraten und Beschlüsse gefasst werden, die nicht Gegenstand der Tagesordnung waren und in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(6.4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erschienen ist.

(6.5) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Vorschrift ist der Tag, an dem die schriftliche Mitteilung beim Mitglied eingegangen ist, nicht mitzuzählen. Für die Übermittlung durch die Post gilt § 41 Abs. 2 SVwVfG entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen waren und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht auf Rüge eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festgestellt worden ist.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit können die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen ausschließlich zur Beratung der wegen der Beschlussunfähigkeit nicht erledigten Verhandlungsgegenstände erneut einberufen. In diesem Falle ist die Versammlung Verhandlungsgegenstände beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Bei der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(4) Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung dieser Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder können die dem Mitglied zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 13**Wahlen**

- (1) Die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers erfolgt durch geheime Abstimmung.
- (2) Im Übrigen können Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (3) § 12 Abs. 5 dieser Verbandssatzung gilt entsprechend.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14**Interessenwiderstreit**

- (1) Mitglieder dürfen nicht bei der Beratung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung über Angelegenheiten mitwirken, die Rechtsbeziehungen zwischen dem EVS und dem Mitglied betreffen und diesem unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen können. Dasselbe gilt für Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern.
- (2) Im Übrigen gilt § 27 KSVG mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber, ob Interessenwiderstreit vorliegt, der Verbandsversammlung obliegt. Bei persönlicher Ausschließung seiner Vertreterin oder seines Vertreters ist das Mitglied berechtigt, sich durch eine/n andere/n gesetzliche/n Vertreterin oder Vertreter vertreten zu lassen.
- (3) Soweit die Mitglieder oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter wegen Interessenwiderstreits von der Mitwirkung an der Abstimmung der Verbandsversammlung ausgeschlossen sind, werden bei den Abstimmungen die Stimmen der Mitglieder für die Ermittlung der für die Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten nicht mitgerechnet.
- (4) § 27 Abs. 6 KSVG gilt entsprechend auch für den Fall des vorstehenden Abs. 1 Satz 1.

**§ 15
Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Führung der Niederschrift obliegt Bediensteten des EVS. Die Wortbeiträge können für die Zwecke der Fertigung der Niederschrift auf Tonträgern festgehalten werden.
- (3) Anwesende mit Rederecht können verlangen, dass ihre Auffassung und ihre Anträge in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, zwei durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmten Mitgliedern und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden.
- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können spätestens bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem die Verbandsversammlung über die Genehmigung der Niederschrift abstimmt.

**§ 16
Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 17
Aufwandsentschädigung
für die Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.
- (2) Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Für die Benutzung von Verkehrsmitteln für die Fahrt zwischen Dienort und dem Tagungsort der Verbandsversammlung ist ihnen eine Fahrtkostenentschädigung nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen zu leisten.

**2. Abschnitt
Aufsichtsrat****§ 18****Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates,
Stimmrecht**

(1) Der Aufsichtsrat des EVS besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 10 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden, sowie 2 vom Beirat entsandten Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates können Mitglieder der Verbandsversammlung oder natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die nicht der Verbandsversammlung angehören. Mitglieder des Aufsichtsrates können insbesondere nicht sein, gesetzliche Vertreter abhängiger Unternehmen.

(3) Für die Amtszeit des Aufsichtsrates gilt § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung entsprechend.

(4) Aufsichtsratsmitglieder können von der Verbandsversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

(5) Das Mandat eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden niederlegen; diese Erklärung ist unwiderruflich. Sie wird wirksam am Ende des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats.

(7) Die Besetzung des Aufsichtsrates wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 19**Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des EVS zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, sich jederzeit über die Durchführung der von der Verbandsversammlung oder von ihm gefassten Beschlüsse unterrichten zu lassen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Verbandes sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Der Aufsichtsrat hat eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Verbandes dies erfordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

(4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Verbandsversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Verbandsversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Es gilt sinngemäß § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG.

§ 20

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät die Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung vor und beschließt einen Entscheidungsvorschlag. Die Geschäftsführung kann einen hiervon abweichenden eigenen Beschlussvorschlag vorlegen.

(2) Folgende Aufgaben des Aufsichtsrates können nicht übertragen werden:

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen des EVS gegen die Geschäftsführung oder einzelne den Verbandsgremien angehörende Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder;
- b) die Bestimmung des Inhalts, die Erstellung und der Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern sowie deren Einstellung und Entlassung;
- c) im Benehmen mit der Geschäftsführung der Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- d) die Wahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer der Widerspruchskommission gem. § 34 Abs. 2 der Verbandssatzung;
- e) die Bestellung und die Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes;

- f) im Benehmen mit der Geschäftsführung die Bestellung von Vertretern der Geschäftsführung im Verhinderungsfall;
- g) die Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern des EVS aus der Mitte des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder in den entsprechenden Aufsichtsorganen in Tochter- und Beteiligungsunternehmen des EVS;
- h) die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern des EVS in Organen von Einrichtungen, wenn deren Verfassung die Entsendung solcher Vertreter vorsieht oder dem EVS ein entsprechendes Vorschlagsrecht einräumt;
- i) die Entscheidung als oberste Dienstbehörde in Angelegenheiten der Mitbestimmung oder Mitwirkung des Personalrates gem. §§ 73 Abs. 8, 74 Abs. 3 Satz 3 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes;
- j) Übertragung von Aufgaben der überörtlichen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 EVSG sowie der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 3 Abs. 6 EVSG;
- k) nach § 28 Abs. 2 und 6 zustimmungsbedürftige Geschäfte;

(3) Der Aufsichtsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.

§ 21

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Kalenderjahr.

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der oder die Vorsitzende den Aufsichtsrat einberuft. Der oder die Vorsitzende hat in diesem Fall den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung des Aufsichtsrates in Abstimmung mit der Geschäftsführung fest. Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören, sind auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder von der Geschäftsführung in Textform unter Angabe und Erläuterung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(4.1) Die Einladung zum Aufsichtsrat erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Erläuterungen. Die Frist für die Einberufung des Aufsichtsrates beträgt mindestens zwei Wochen.

(4.2) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

(4.3) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder kann auch über solche unvorhergesehenen und keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten beraten und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen gewesen waren.

(4.4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erschienen ist.

(4.5) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Vorschrift ist der Tag, an dem die schriftliche Mitteilung beim Mitglied eingegangen ist, nicht mitzuzählen. Für die Übermittlung durch die Post gilt § 41 Abs. 2 SVwVfG entsprechend.

(5) Für die Fertigung von Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrates gilt § 15 dieser Verbandssatzung entsprechend.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(8) Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch der Geschäftsführung angehören, sollen nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 22

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) Abwesende stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere stimmberechtigte Mitglieder überreichen lassen.

(4) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Für Wahlen durch den Aufsichtsrat gilt § 13 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

(6) Bei Interessenwiderstreit ist § 14 dieser Verbandssatzung entsprechend anzuwenden.

§ 23

Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse mit je vier Mitgliedern bestellen. Der Aufsichtsrat bestimmt die oder den Vorsitzenden der Ausschüsse und die Gegenstände, die den Ausschüssen zur Behandlung zugewiesen sind.

(2) An den Sitzungen der Ausschüsse können ohne Stimmrecht auch Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen, die nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 24**Wahl der Aufsichtsratsvorsitzenden oder des
Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertreter**

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates nach § 18 Abs. 3 dieser Verbandssatzung. Die Vorschriften von § 18 Abs. 4 bis 6 der Satzung gelten entsprechend. Der Aufsichtsrat kann den Wechsel im Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter beschließen.

§ 25**Aufgaben der Aufsichtsratsvorsitzenden oder
des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertreter**

(1) Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen.

(3) Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende befasst die Ausschüsse mit Beratungsgegenständen.

(4) Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist Repräsentant des Aufsichtsrates und vertritt ihn insbesondere gegenüber der Geschäftsführung. In dieser Eigenschaft ist sie/er ständige Ansprechpartnerin/ständiger Ansprechpartner der Geschäftsführung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführung.

(5) Für Beschlüsse, die die/der Vorsitzende für rechtswidrig hält, gilt § 9 Abs. 3.1 bis 3.3 entsprechend.

(6) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist.

§ 26**Ausstattung des Aufsichtsrates**

- (1) Der EVS richtet für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Bedarf ein Büro ein.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen und des Zeitaufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (4) Für die Benutzung von Verkehrsmitteln zur Fahrt zwischen dem Dienort ihres Hauptamtes und dem Sitz des EVS bzw. dem Tagungsort der Beschlussorgane des EVS ist ihnen eine Fahrtkostenentschädigung nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen zu leisten. Die Kosten und Auslagen der im Interesse des EVS notwendigen Dienstreisen erstattet der EVS nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

**3. Abschnitt
Geschäftsführung****§ 27****Anzahl und Wahl der Geschäftsführerinnen
oder Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- (3) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens zwölf Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der amtierenden Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglich.
- (4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist spätestens am 55. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.
- (5) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat.
- (6) Die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers kann von jedem Mitglied der Verbandsversammlung angefochten werden. § 57 KSVG gilt entsprechend; die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft die Rechtsaufsicht.

§ 28**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

(1) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer leiten den EVS und führen seine Geschäfte mit der Sorgfalt von ordentlichen Geschäftsleuten.

(2) In der Satzung festgelegte Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Verweigert der Aufsichtsrat die nach dieser Verbandssatzung vorgesehene Zustimmung zu einzelnen Geschäften, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Verbandversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss der Verbandversammlung über die Erteilung der Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(3) Soweit die Geschäftsführung nicht in eigener Zuständigkeit handeln kann oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ist sie berechtigt, dringende Maßnahmen, die im Interesse des EVS keinen Aufschub dulden, auch ohne Beschluss der hierfür zuständigen Verbandsgremien, im Einvernehmen mit der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuordnen. Dies gilt nicht für den Erlass oder die Änderung von Satzungen.

In diesen Fällen hat sie die Vorsitzenden der zuständigen Beschlussorgane unverzüglich zu unterrichten. Das Beschlussorgan kann die Anordnung aufheben, soweit sie nicht schon vollzogen und hierdurch Rechte anderer begründet worden sind.

(4) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EVS.

(5) Sind zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer im Amt, so handeln sie bei Vorlagen an die Beschlussorgane und an die Rechtsaufsicht gemeinschaftlich, ferner in allen Angelegenheiten, in denen in dieser Verbandssatzung der Geschäftsführung als Kollegialorgan Aufgaben zugewiesen sind. Im Übrigen werden ihre Aufgabengebiete und Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

(6) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

(6.1) Erstellung der Konzeptionspläne für alle Entlastungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 5 EVSG;

(6.2) Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts des EVS gem. § 20 SAWG;

(6.3) Erstellung des Gewerbeabfallkatasters gem. § 47 Abs. 2 SAWG;

(6.4) Festsetzung pauschaler Entgelte an die Verbandsmitglieder für die Herrichtung, Unterhaltung und Reini-

gung von Sammelplätzen für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen gem. § 4 Abs. 3.2 dieser Satzung;

(6.5) Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des EVS als Beamte oder Angestellte in den Besoldungs- oder Vergütungsgruppen ab A13 oder BAT II;

(6.6) Auftragsvergaben, soweit der Auftragswert einschl. Umsatzsteuer im Einzelfall folgende Grenzen überschreitet (bei der Vergabe von Aufträgen zu wiederkehrenden Leistungen ist der in einer zusammenhängenden Periode von bis zu 12 Monaten zu zahlende Gesamtbetrag maßgebend):

(6.6.1) freihändige Vergaben: 250.000 €

(6.6.2) freihändige Vergaben ohne vorherige Prüfung durch RPA:

25.000 €

(6.6.3) Auftragsvergaben nach Ausschreibung gem.

VOB: 1.000.000 €

(6.6.4) Auftragsvergaben nach Ausschreibung gem. VOB ohne vorherige Prüfung durch RPA: 50.000 €

(6.6.5) Auftragsvergaben nach Ausschreibungen nach VOL und VOF: 500.000 €

(6.6.6) Auftragsvergaben nach Ausschreibung gem. VOL, VOF ohne vorherige Prüfung durch RPA: 25.000 €

(6.6.7) Nachträge zu Aufträgen, soweit sie insgesamt 15 % der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten

(6.7) die Erhebung von Klagen bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

(6.8) die Erhebung von Klagen in Zivilrechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 50.000 €;

(6.9) die Abgabe von Anerkenntnissen und der Abschluss von Vergleichen mit einem Betrag über 50.000 €;

(6.10) Grundstücksgeschäfte mit einem vom Gutachterausschuss gem. § 192 Baugesetzbuch festgesetzten Wert von mehr als 100.000 €;

(6.11) Grundstücksgeschäfte mit einem Wert von mehr als 25.000 €, wenn von der Festlegung des Gutachterausschusses abgewichen werden soll;

(6.12) Gewährung von Krediten, Bürgschaften und der Abschluss von kreditähnlichen Geschäften mit einem Betrag von mehr als 50.000 €;

(6.13) Aufnahme von Krediten und der Abschluss von kreditähnlichen Geschäften mit einem Betrag von mehr als 50.000 € soweit die Kredite nicht bereits im Erfolgsplan bzw. im Vermögensplan des EVS als Kassen- oder Investitionskredite bewilligt sind;

(6.14) Mitwirkung als gesetzlicher Vertreter des EVS an Beschlüssen in Kontrollorganen von Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der EVS unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, wenn deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung von Gremien des EVS vorsieht.

(6.15) Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 25.000 €

§ 29 Berichtspflichten

(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

(1.1) die beabsichtigte Verbandspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Verbandsplanung mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;

(1.2) den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Entwicklung und Lage des Verbandes regelmäßig, mindestens vierteljährlich;

(1.3) Geschäfte, die für die wirtschaftliche Entwicklung und Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können, so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.

(2) Außerdem ist der bzw. dem Vorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein der Geschäftsführung bekannt gewordener Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(3) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen; lehnt die Geschäftsführung die Berichterstattung ab, so kann der Be-

richt nur verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 2 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 30

Vertretung des EVS

(1) Die Geschäftsführung vertritt den EVS gerichtlich und außergerichtlich. Sie fertigt die Satzungen und die Allgemeinverfügungen des EVS aus.

(2) Die zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten den EVS gemeinschaftlich. Soweit die Geschäftsführer zugleich vertretungsberechtigtes Organ eines Eigenbetriebes oder einer Kapitalgesellschaft, deren Anteile der EVS zu 100 % hält, sind, sind sie für Rechtsgeschäfte zwischen EVS und Eigenbetrieb oder Kapitalgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer an der Ausübung der Geschäfte verhindert oder ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so wird der EVS von der anderen Geschäftsführerin oder dem anderen Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten, die vom Aufsichtsrat gemäß § 20 Abs. 2 lit. f. dieser Satzung bestellt worden sind. Sind beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer verhindert, wird der EVS durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter gemeinschaftlich vertreten.

Dritter Teil

Die Verwaltung des EVS

§ 31

Bedienstete

(1) Der EVS stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beamtinnen und Beamte, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter ein. Die Vorschriften der §§ 79 und 80 KSVG über Gemeindebedienstete gelten entsprechend.

(2) Der EVS tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der Ruhegehalts- und Versorgungskasse des Saarlandes als Mitglied bei. Er ist Mitglied der Unfallkasse Saarland.

§ 32**Rechnungsprüfungsamt**

(1) Zur Wahrnehmung der in § 121 Abs. 1 und 2 KSVG aufgeführten Aufgaben mit Ausnahme der Prüfung der Jahresrechnung richtet der EVS ein Rechnungsprüfungsamt ein, das der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt ist.

(2) Im Übrigen gilt für die Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes die Regelung des § 120 KSVG entsprechend.

(3) Auf Verlangen des Aufsichtsrates haben die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auch ihm über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit zu berichten.

§ 33**Widersprüche gegen Verwaltungsakte des EVS,
Widerspruchskommission**

(1) Über die Widersprüche von Verbandsmitgliedern gegen die Festsetzung von Beiträgen für den EVS nach Maßgabe des § 15 EVSG entscheidet die Widerspruchskommission.

(2) Die Widerspruchskommission besteht aus einem Mitglied der Geschäftsführung oder einer/einem von ihr ernannten Mitarbeiterin/Mitarbeiter des EVS mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst als Vorsitzende/r und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden in der erforderlichen Anzahl vom Aufsichtsrat jeweils auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.

(4) Im Übrigen gelten für die Bildung und das Verfahren der Widerspruchskommission die Vorschriften der §§ 11 bis 17 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur VwGO über die Kreis- und Stadtrechtsausschüsse entsprechend. Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben.

(5) Über Widersprüche gegen sonstige Verwaltungsakte des EVS entscheidet die Verbandsverwaltung.

§ 34**Beirat des EVS**

(1) Der nach § 11 EVSG gebildete Beirat ist rechtzeitig über die systembedeutsamen Planungen und alle abfall- und abwasserwirtschaftlichen Grundsatzentscheidungen des Verbandes zu unterrichten.

(2) Die nach § 11 Abs. 2 EVSG zur Entsendung von Beiratsmitgliedern ermächtigten Organisationen benennen diese entsprechend den für ihre Organisation geltenden Wahlgrundsätzen. Die Benennung erfolgt gegenüber der Geschäftsführung.

(3) Für die Regelung der Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt § 18 Abs. 3 ff. dieser Satzung entsprechend

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Vertreterin oder Vertreter sowie zwei in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglieder. Für die Wahl gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

(5) Für die Geschäftsführung des Beirates benennt die Geschäftsführung des EVS eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des EVS.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Mitglieder des Beirates haben über vertrauliche Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Es gilt sinngemäß § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG.

§ 35**Bekanntmachungen des EVS**

(1) Die Bekanntmachungen des EVS erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

(2) Allgemeinverfügungen des EVS, die nur für einen Teil des Verbandsgebiets gelten, sollen außerdem in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden, für deren Gebiet sie bestimmt sind, veröffentlicht werden.

Vierter Teil
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 36
Allgemeine Anforderungen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des EVS, die für die Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung jeweils getrennt auszuweisen sind, finden die Vorschriften des Teils II der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 761), geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit im EVSG nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Wirtschaftsführung für die Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt getrennt. Den Anforderungen des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist Rechnung zu tragen. Für die Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sind getrennte Jahresabschlüsse zu erstellen, aus ihnen wird eine Summenbilanz erstellt.

§ 37
Mittelbeschaffung

Der EVS erhebt Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe des EVSG und den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen sowie den Satzungen des EVS.

§ 38
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39
Jahresergebnis

Der EVS ist im Hinblick auf seinen ausschließlich öffentlichen Zweck kostendeckend zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

§ 40
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den Regeln des Handelsgesetzbuchs über die Jahresabschlüsse von großen Kapitalgesellschaften zu erstellen und von der bei Vorlage amtierenden Verbandsgeschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Soll der Jahresabschluss als Verwendungsnachweis für pauschale Investitionszuschüsse

dienen, muss auch die Prüfung inhaltlich den Anforderungen des § 122 Abs. 1 Satz 2 KSVG entsprechen. Der Jahresabschluss muss eine getrennte Beurteilung des Ergebnisses der Sparten Abfallwirtschaft und Abwasserwirtschaft ermöglichen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

§ 41

Kalkulationsgrundsätze für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des EVS

Anstalten, Verbände oder Kapitalgesellschaften, die vom EVS gemäß § 2 Abs. 4 EVSG gegründet worden sind oder an denen sich der EVS nach dieser Vorschrift beteiligt hat, haben ihre Entgelte in Anwendung des § 14 Abs. 2 EVSG zu kalkulieren; es können jedoch Zinsen auf die Eigenkapitalanteile privater Dritter in Ansatz gebracht werden. Soweit dem EVS kein bestimmter Einfluss auf den Geschäftsbetrieb durch eine Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert zusteht, hat er bei der Gestaltung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages auf die Anwendung dieser Kalkulationsgrundsätze hinzuwirken. Handels- und steuerrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 42

In-Kraft-Treten

(1.) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2.) Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 27. Januar 1998 (Amtsbl. S. 121), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1467) außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. Oktober 2002

Karl Heinz Ecker
Geschäftsführer

Reiner Wolf
Geschäftsführer